

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für alle auch zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen tempora Personalservice Schäfer Logistik GmbH (Verleiher) nachfolgend Schäfer genannt, und dem Auftraggeber (Entleiher) nachfolgend Entleiher genannt, unter Ausschluss entgegenstehender anderer Geschäftsbeziehungen.
- 1.2 Aufgrund der einzelvertraglichen Inbezugnahme der von der Tarifgemeinschaft des Deutschen Gewerkschaftsbundes (DGB) mit dem Bundesverband Zeitarbeit Personaldienstleistungen (BZA) bzw. mit dessen Rechtsnachfolger dem Bundesarbeitgeberverband der Personaldienstleister e.V. (BAP) abgeschlossenen Tarifvertrages wird gesetzeskonform vom Gleichstellungsgrundsatz (EQUAL TREATMENT) abgewichen, siehe §§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Nr. 2 AÜG. Damit entfällt die grundsätzliche Dokumentationsverpflichtung des Entleihers bezüglich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts seiner vergleichbaren Stammbeschäftigten, siehe § 12 Abs. 1 Satz 3 AÜG.
- 1.3 Für die am Einsatzort gegebenenfalls notwendigen behördlichen und anderen Genehmigungen sowie Zustimmungen hat der Entleiher vor Arbeitsaufnahme beizubringen.
- 1.4 Eine Überlassung der Mitarbeiter an Dritte ist ausgeschlossen.
- 1.5 Sämtliche Vertragsinhalte bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 AÜG.
- 1.6 Der Auftraggeber (Entleiher) bestätigt gegenüber Schäfer, dass die namentlich genannten Mitarbeiter in den zurückliegenden sechs Monaten vor deren Einsatzbeginn weder innerhalb seines Unternehmens noch in einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz rechtlich verbundenen Unternehmen als Arbeitnehmer beschäftigt waren.
- 1.7 Sollte festgestellt werden, dass zwischen dem Entleiher bzw. einem mit ihm nach § 18 Aktiengesetz rechtlich verbundenen Unternehmen und einem Mitarbeiter tatsächlich ein Arbeitsverhältnis innerhalb der oben genannten 6-Monatsfrist bestanden hatte, ist der Auftraggeber verpflichtet, unverzüglich Schäfer zu informieren. In diesen Fällen stellt der Entleiher alle relevanten Informationen hinsichtlich der wesentlichen Arbeitsbedingungen einschließlich des Arbeitsentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer schriftlich zur Verfügung. Unabhängig von rechtlicher Grundlage für die Offenlegung dieser Daten sind die §§ 9 Nr. 2 und Abs. 1 Satz 3 AÜG.
- 1.8 Auf Grundlage dieser schriftlichen Dokumentation erfolgt die angemessene Anpassung des jeweiligen Stundenverrechnungssatzes gemäß Ziffer 5.
- 1.9 Ziffern 1.7 und 1.8 gelten entsprechend, wenn und soweit sich aus anderen Normen als dem AÜG, die für Schäfer verbindlich sind, in Gänze oder zum Teil die Verpflichtung zum Equal Treatment ergibt.
- 1.10 Die Mitarbeiter dürfen nur, die im Rahmen des zugrunde liegenden Überlassungsvertrages spezifizierten Tätigkeiten ausführen, die ihren Berufsbildern, Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechen. Sie dürfen nur solche Geräte, Maschinen und Werkzeuge vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt bekommen, verwenden und bedienen, die zur Ausübung der vereinbarten Tätigkeiten erforderlich und zugelassen sind.
- 1.11 Der Entleiher wird den Mitarbeiter nur innerhalb von Deutschland Projekteinsätze zuweisen. Jeder Einsatz im Ausland bedarf der ausdrücklichen Zustimmung seitens Schäfer sowie einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung.
- 1.12 Der Entleiher sichert die Einhaltung der Einschränkungen der Überlassung in das Bauhauptgewerbe gemäß § 1 b AÜG zu. Zusätzlich wird auf die Bestimmungen der Baubetriebsverordnung hingewiesen.

2 Umsetzung der Tarifverträge über Branchenzuschläge

- 2.1 Beginnend mit dem 01.11.2012 existieren in der Zeitarbeitsbranche Branchenzuschlagstarifverträge (TV BZ). Derzeit sind folgende TV BZ bekannt: Tarifvertrag über Branchenzuschläge für die Arbeitnehmerüberlassung in der Metall- und Elektroindustrie – TV BZ ME, in der Chemischen Industrie – TV BZ Chemie, in der Kunststoff verarbeitenden Industrie – TV BZ Kunststoff, in der Kautschuk-industrie – TV BZ Kautschuk, in den Schienenverkehrsbereich – TV BZ Eisenbahn, in der Textil- und Bekleidungsindustrie – TV BZ TB, in der Holz- und Kunststoff verarbeitenden Industrie – TV BZ HK, in der Papier, Pappe und Kunststoffe verarbeitenden Industrie – TV BZ PPK, in der Druckindustrie – TV BZ Druck – Gewerblich, in den Kali- und Steinsalzbergbau – TV BZ KS und in die Papier erzeugende Industrie – TV BZ PE – gewerblich.
- 2.2 Wenn der Einsatzbetrieb des Entleihers, in den der Zeitarbeitnehmer überlassen wird, bei Abschluss des Überlassungsvertrages nicht in den Anwendungsbereich eines TV BZ fällt, so ist es trotzdem möglich, dass durch zukünftige Änderungen ein TV BZ anwendbar ist. Für diesen Fall sind beide Parteien dazu verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, damit die zukünftige Anwendung des entsprechenden TV BZ gewährleistet ist. In diesem Fall gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.
- 2.3 War der zu überlassende Zeitarbeitnehmer in den letzten drei Monaten vor dem tatsächlichen oder geplanten Überlassungsbeginn im Einsatzbetrieb des Entleiher aufgrund der Überlassung durch einen anderen Personaldienstleister tätig, wird der Kunde dies Schäfer unverzüglich mitteilen. Ergeben sich aus dieser Tatsache geänderte tarifliche Ansprüche, gilt für Preisanpassungen Ziffer 5 dieser AGB entsprechend.
- 2.4 Bei falschen Angaben im Überlassungsvertrag betreffend der Anwendung der TV BZ haftet der Kunde gemäß Ziffer 11.4. dieser AGB.
- 2.5 Bei Anwendbarkeit eines TV BZ kommt es in der Regel zu einer Tarifanpassung in mehreren Stufen bis zu einer möglicherweise geltend gemachten Deckelung der Branchenzuschläge auf Basis des Referenzentgelts vergleichbarer stammbeschäftigter Arbeitnehmer. Die Einzelheiten ergeben sich aus der Preisstaffelung im Überlassungsvertrag, siehe dazu auch die Ziffer 5.4.

3 Dauer der Arbeitnehmerüberlassung

- 3.1 Die Überlassungsdauer für Mitarbeiter beträgt mindestens einen Tag (7 Stunden).
- 3.2 Sofern im Überlassungsvertrag kein konkretes Datum für das Ende der Arbeitnehmerüberlassung vereinbart wird, gilt der Vertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3.3 Auch der zeitlich befristet vereinbarte Überlassungsvertrag kann vor dem Befristungsende gemäß Ziffer 12 beiderseits ordentlich gekündigt werden.

4 Abrechnungsmodus

- 4.1 Die Abrechnung erfolgt aufgrund von Tätigkeitsnachweisen, welche die Mitarbeiter einem Bevollmächtigten des Entleihers wöchentlich, bzw. bei Einsatzende zur Unterzeichnung vorlegen.
- 4.2 Der Entleiher ist verpflichtet, die Anwesenheitsstunden – einschließlich Warte- und Bereitschaftszeiten- durch Unterschrift zu bestätigen, die ihm die Mitarbeiter von Schäfer zur Verfügung standen. Pausenzeiten sind gesondert auszuweisen. Können Stundennachweise am Einsatzort keinem Bevollmächtigten des Entleihers zur Unterschrift vorgelegt werden, so sind die Mitarbeiter des Entleihers stattdessen zur Bestätigung berechtigt.
- 4.3 Einwände gegen die von Schäfer erstellten Rechnungen sind innerhalb einer Woche (7 Tagen) nach erfolgter Zustellung der betreffenden Rechnung schriftlich gegenüber Schäfer unter Angabe von nachprüfbaren Gründen geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist verzichtet der Entleiher ausdrücklich auf jegliche Einwände bezüglich der Richtigkeit der abgerechneten Stunden.

- 4.4 Die Rechnungslegung erfolgt wöchentlich aufgrund der bestätigten Tätigkeitsnachweise. Für die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ist ausschließlich das betriebliche Arbeitszeitmodell, in dem der Mitarbeiter beschäftigt ist maßgebend, unter Berücksichtigung der festgelegten wöchentlichen bzw. monatlichen Arbeitszeit -ohne Pausen.

- 4.5 Grundlage für die Berechnung ist der vereinbarte Stundensatz. Der Preis ist grundsätzlich zuzüglich der Zuschläge und der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu verstehen. Wenn im Vertrag fixiert, werden arbeitsmäßig die vereinbarte Auslöse sowie das Fahrgeld hinzugerechnet.
- 4.6 Für Arbeitsstunden, die die täglich vertraglich vereinbarte Arbeitszeit übersteigen, werden auf die Stundensätze folgende Zuschläge berechnet:

Weitere 2 Stunden	25%	Feiertag	150%		
Weitere Stunden	50%	Spätarbeit	15%	Keine Mehrarbeit	14:00 – 20:00 Uhr
Samstag 1. + 2. Std.	25%	Nachtarbeit	25%	Keine Mehrarbeit	20:00 – 06:00 Uhr
Samstag ab der 3. Std.	50%	Wechselschicht	15%	Keine Mehrarbeit	06:00 – 14:00 Uhr
Sonntag	100%	Schmutzzulage	10%	Keine Mehrarbeit	

Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschläge ist nur der jeweils höchste zu zahlen. Unberührt hiervon bleiben Überstundenzuschläge.

- 4.7 Erhöhen sich die Stundensätze, insbesondere aufgrund von Branchenzuschlägen, sind die erhöhten Stundensätze die Basis für die oben genannten Zuschläge. Entsprechendes gilt bei der Senkung von Stundensätzen
- 4.8 Rechnungen von Schäfer sind, da es sich um Lohnleistungen handelt, sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug zu zahlen. Für den Fall des Zahlungsverzuges finden die gesetzlichen Regelungen der §§ 286 bis 288 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) Anwendung. Befindet sich der Entleiher im Zahlungsverzug, ist Schäfer berechtigt, vertragliche Leistungen aus der Geschäftsbeziehung zurückzuhalten.
5. **Preisanpassung**
 - 5.1 Änderung des Stundenverrechnungssatzes
Das Arbeitsentgelt entspricht dem Stand der jeweiligen gesetzlichen und tariflichen Lohn- und Lohnnebenkosten zur Zeit des Vertragsabschlusses. Tarifliche, gesetzliche oder sonstige Änderungen, insbesondere tarifvertragliche Regelungen und/oder getroffene Vereinbarungen mit Betriebsräten, die vorgeben, dass Schäfer den Mitarbeitern zusätzliche Entgeltbestandteile gewähren muss oder die Feststellung, dass auf die Überlassung eines Mitarbeiters der Gleichbehandlungsgrundsatz anzuwenden ist (vgl. Ziffer 1.7 bis 1.9) berechtigen Schäfer, eine angemessene Anpassung der Verrechnungssätze herbeizuführen. Methodisch werden die aktuellen Stundenverrechnungssätze prozentual in gleicher Höhe angepasst, wie die Bruttoentgelte der Mitarbeiter ansteigen.
 - 5.2 Ankündigung/Mitteilungspflicht: Die Preisanpassung tritt zwei Wochen nach Zugang der schriftlichen Ankündigung der Preiserhöhung in Kraft. Im Falle der gesetzlich notwendigen Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (vgl. Ziffer 1.8) tritt die Preisanpassung unmittelbar mit Anwendung des Gleichbehandlungsgrundsatzes in Kraft.
 - 5.3 Preissenkung: Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten im Falle von Kostensenkungen (Reduzierung der Lohn- und Lohnnebenkosten) entsprechend für Preissenkungen zugunsten des Entleihers.
 - 5.4 Preisstaffelung im Überlassungsvertrag: Die bei Anwendbarkeit eines TV BZ im Überlassungsvertrag geregelte Preisstaffelung (vgl. Ziffer 2.5) wird automatisch dann zu Gunsten des Entleihers angepasst, wenn die tarifvertraglichen Bestimmungen des einschlägigen TV BZ dazu führen, dass der Branchenzuschlag erst zu einem späteren Zeitpunkt als ursprünglich berechnet greift und entsprechend später zu einem höheren Tarifentgelt für den Mitarbeiter führt. In diesem Falle wird der höhere Stundenverrechnungssatz erst zu dem Zeitpunkt in Rechnung gestellt, zu dem auch der Mitarbeiter den entsprechend höheren Branchenzuschlag erhält.

6 Weisungsbefugnis des Entleihers

Der Entleiher ist berechtigt, dem Mitarbeiter alle Weisungen zu erteilen, die nach Art und Umfang in den definierten Tätigkeitsbereich fallen.

7 Pflichten des Entleihers

- 7.1 Der Entleiher ist verpflichtet, die Mitarbeiter in die Tätigkeit einzuweisen, sie während der Arbeit anzuleiten und zu beaufsichtigen. Der Entleiher hat dafür zu sorgen, dass bei der Arbeit alle gesetzlichen, behördlichen und sonstigen Vorschriften eingehalten werden.
- 7.2 Der Entleiher hat darüber hinaus den Mitarbeiter vor der Arbeitsaufnahme auf die spezifischen Gefahrenquellen des Tätigkeitsortes für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei der Arbeit ausgesetzt sein kann, hinzuweisen. Er unterrichtet den Mitarbeiter zugleich über die Maßnahmen und Einrichtungen, die zur Abwendung dieser Gefahren dienen.
- 7.3 Arbeiten, bei denen die Mitarbeiter unmittelbar mit Gesundheitsgefährdenden Arbeitsstoffen in Berührung kommen, sind mit Schäfer vorher abzustimmen. Vor der Arbeitsaufnahme ist insbesondere in diesen Fällen eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung durch den Entleiher auf dessen Kosten zu veranlassen, es sei denn, es wurde etwas anderes individuell vereinbart.
- 7.4 Schäfer ist jederzeit der Zugang zum Tätigkeitsbereich seiner Mitarbeiter zu gestatten.
- 7.5 Der Entleiher wird die überlassenen Mitarbeiter nicht mit Arbeiten betrauen, bei denen die Mitarbeiter mit Geld, Wertpapieren oder sonstigen Wertgegenständen umgehen. Abweichungen bedürfen eine gesonderte schriftliche Vereinbarung. Der Entleiher wird insbesondere den Mitarbeitern kein Geld auszahlen oder auszuhändigen oder von ihnen Geld fordern oder Forderungen einziehen lassen. Betraut der Entleiher den Leiharbeitnehmer mit Geld- oder Wertangelegenheiten so lehnt Schäfer jegliche Haftung ab.
- 7.6 Der Entleiher beschäftigt den Leiharbeitnehmer nur im Rahmen der Bestimmungen der Arbeitszeitverordnung (ArbZG).
- 7.7 Der Wechsel des Einsatzortes darf nicht ohne Absprache mit Schäfer vorgenommen werden und kann Veränderungen der Vergütungssätze, Auslösen, Fahrgelder oder Fahrzeiten bedingen.
- 7.8 Innerbetriebliche Personalumsetzung im Entleihbetrieb können nur mit vorheriger Absprache von Schäfer vorgenommen werden, da der Leiharbeitnehmer zuvor auf fachliche Eignung geprüft werden muss. Eine erneute Sicherheitsunterweisung ist erforderlich.
- 7.9 Im Rahmen der gesetzlichen Fürsorgepflicht wird der Entleiher geeignete vorbeugende Maßnahmen treffen, die den Mitarbeiter hinsichtlich seiner Einsatzbeschäftigung vor Benachteiligungen aus Gründen der Rasse, oder wegen ethnischer Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität schützen.
- 7.10 Der Entleiher ist verpflichtet, Schäfer unverzüglich – ggf. auch fernmündlich – über stattfindende oder bevorstehende Arbeitskämpfmaßnahmen im Einsatzbetrieb zu informieren.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

- 7.11 Der Entleiher ist verpflichtet, Schäfer unverzüglich zu informieren, wenn er Leistungen gegenüber den Zeitarbeitnehmern erbringt, die lohnsteuerrechtlich oder sozialversicherungsrechtlich relevant sind. In diesem Fall ist der Entleiher ferner dazu verpflichtet, Art und Höhe der Leistungen bezogen auf den jeweiligen Zeitarbeitnehmer bis zum 2. des Folgemonats der Leistung vollständig anzugeben, so dass Schäfer dies bei der Entgeltabrechnung berücksichtigen kann.
- 8. Pflichten von Schäfer**
- 8.1 Schäfer verpflichtet sich auf Verlangen zur Vorlage von Qualifikationsnachweisen bezüglich des namentlich genannten Mitarbeiters (z.B. Gesellenbrief, Facharbeiterbrief, Führerschein).
- 8.2 Die dem Entleiher zur Verfügung gestellten Mitarbeiter werden entsprechend dem Anforderungsprofil und der vom Entleiher beschriebenen Tätigkeit ausgewählt.
- 8.3 Sollte sich im Ausnahmefall herausstellen, dass ein überlassener Mitarbeiter für die vorgesehenen Arbeiten nicht geeignet ist, so kann der Entleiher innerhalb der ersten vier Stunden nach Arbeitsaufnahme ohne Berechnung dieser Arbeitszeit verlangen, dass der ungeeignete Mitarbeiter durch einen geeigneten ersetzt wird.
- 8.4 Die Leistungspflicht von Schäfer ist auf den namentlich genannten Mitarbeiter beschränkt. Ist dieser Mitarbeiter an der Ausübung seiner Arbeit gehindert, ohne dass Schäfer dies zu vertreten hat (z.B. durch Krankheit oder Unfall), so wird Schäfer für die Dauer des Hindernisses von seiner Leistungspflicht frei.
- 8.5 Schäfer verpflichtet seine Mitarbeiter auf die Einhaltung der bei dem Entleiher geltenden Arbeitsordnung sowie zur Verschwiegenheit wie gegenüber einem Arbeitgeber.
- 8.6 Der Entleiher kann den Mitarbeiter während des Arbeitseinsatzes von dem zugewiesenen Arbeitsplatz verweisen und geeigneten Ersatz verlangen, wenn ein Grund vorliegt, der gemäß § 626 Abs. 1 BGB den Arbeitgeber zur außerordentlichen Kündigung berechtigen würde.
- 8.7 Unvorhersehbare, unvermeidbare und außerhalb des Einflussbereichs von Schäfer liegende und von diesem nicht zu vertretende Ereignisse wie höhere Gewalt, Verkehrsstörungen, Arbeitskämpfe (Streik oder Aussperrung) entbinden Schäfer für die Dauer des Ereignisses von der termingebundenen Dienstleistungsverpflichtung.
- 8.8 Dauert das Ereignis länger als sechs Wochen oder wird die vom Entleiher zu erbringende Leistung infolge des Ereignisses unmöglich, ist sowohl der Schäfer als auch der Entleiher berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. Eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht in diesen Fällen nicht.
- 9. Personalvermittlung // Vermittlungshonorar auch nach vorheriger Überlassung**
- 9.1 Kommt bereits vor abgesprochenem Überlassungsbeginn zwischen dem vom temporär vorgestellten Zeitarbeitnehmer oder Kandidaten, der den Status eines Bewerbers hat und dem Entleiher ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis zustande, hat Schäfer gegenüber dem Entleiher einen Anspruch auf Zahlung des Vermittlungshonorars, das dem 150 fachen des vereinbarten bzw. angebotenen Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer beträgt.
- 9.2 Ein Vermittlungshonorar ist auch dann zu zahlen, wenn das Vertragsverhältnis im Sinne von Ziffer 9.1 mit dem Zeitarbeitnehmer aus der laufenden Überlassung heraus oder binnen 6 Monaten nach Beendigung der Überlassung des Zeitarbeitnehmers an den Entleiher begründet wird. In diesem Fall beträgt das Vermittlungshonorar das 150 fache des vereinbarten bzw. angebotenen Netto-Stundenverrechnungssatzes zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
- 9.3 Maßgeblich ist der vereinbarte Stundenverrechnungssatz ohne Berücksichtigung tarifvertraglicher Branchenzuschläge, siehe Ziffer 2.5.
- 9.4 Für jeden vollen Einsatzmonat des Zeitarbeitnehmers auf Grundlage der Überlassung reduziert sich das Vermittlungshonorar jeweils um ein Zwölftel des rechnerischen Produktes unter Ziffer 9.2
- 9.5 Nach Ablauf von 12 vollen Monaten der Überlassung reduziert sich damit das Vermittlungshonorar auf null.
- 9.6 Der Anspruch ist mit Abschluss des Vertrages zwischen dem Entleiher und dem übernommenen Zeitarbeitnehmer bzw. dem vermittelten Kandidaten fällig, spätestens jedoch mit der tatsächlichen Aufnahme seiner Tätigkeiten im Betrieb des Entleihers.
- 9.7 Im Falle der Vermittlung binnen 6 Monaten nach der Überlassung wird der Entleiher von dem Vermittlungshonorar frei, wenn er darlegt und beweist, dass die vorangegangene Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.
- 9.8 Die Ziffern 9.1 – 9.7 gelten entsprechend bei der Einstellung durch ein mit dem Entleiher im Sinne des § 15 Aktiengesetz verbundenem Unternehmen, es sei denn der Entleiher kann beweisen, dass die vorherige Überlassung nicht ursächlich für die Einstellung war.
- 10. Geheimhaltung, Datenschutz**
- 10.1 Der Entleiher verpflichtet sich, weder allgemein noch einem Dritten gegenüber irgendwelche von Schäfer übermittelten Daten, insbesondere Preise, Kenntnisse oder Erfahrungen („INFORMATIONEN“) schriftlich, mündlich oder auf anderem Weg weiterzuleiten. Die besagte Verpflichtung gilt nicht für INFORMATIONEN, die nachweislich allgemein bekannt sind oder zu einem späteren Zeitpunkt allgemein bekannt werden, ohne die vorliegende Verpflichtung zu brechen, oder die dem Entleiher nachweislich vor Erhalt der INFORMATION oder zu einem späteren Zeitpunkt bereits bekannt waren, ohne gegen die vorliegende Vereinbarung zu verstoßen.
- 10.2 Alle Rechte (einschließlich gewerblich Schutz- und Urheberrechte) bezüglich bekannt gegebener INFORMATIONEN bleiben vorbehalten. Die Bekanntgabe ermächtigt den Entleiher nicht, die INFORMATIONEN für andere Zwecke als vereinbart zu nutzen
- 10.3 Die Geheimhaltung gilt auch für Daten, die unter das Datenschutzgesetz fallen. Die Parteien werden personenbezogene Daten der jeweils anderen Partei und ihrer Mitarbeiter nur für vertraglich vereinbarte Zwecke verarbeiten und nutzen. Sie werden personenbezogene Daten insbesondere gegen unbefugten Zugriff sichern, und darüber hinaus diese Daten weder aufzeichnen noch speichern noch vervielfältigen noch in irgendeiner Form nutzen oder verwerten oder ohne Zustimmung des Berechtigten an Dritte weitergeben.
- 10.4 Schäfer und der Entleiher beachten das Bundesdatenschutzgesetz in seiner jeweiligen Fassung.
- 11. Haftung von Schäfer und vom Entleiher**
- 11.1 Die zur Durchführung des Auftrages benötigten Maschinen und Geräte sowie eventuell über ein normales Maß hinausgehende Schutzkleidung sind vom Entleiher zu stellen. Die Mitarbeiter von Schäfer sind verpflichtet, Maschinen, Geräte und Zubehör schonend und ordnungsgemäß zu behandeln. Deshalb können gegen Schäfer oder deren Mitarbeiter keine Regressansprüche geltend gemacht werden.
- 11.2 Schäfer haftet für die ordnungsgemäße Auswahl eines für die konkrete Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Zeitarbeitnehmers sowie dessen Bereitstellung während der vereinbarten Überlassungsdauern.
- 11.3 Schäfer haftet nicht für vom Zeitarbeitnehmer ausgeführte Arbeiten, da die überlassenen Zeitarbeitnehmer ihre Tätigkeit ausschließlich nach Weisung des Entleihers ausüben. Schäfer haftet insbesondere nicht für von dem überlassenen Zeitarbeitnehmer verursachten Schlechtleistungen oder Schäden. Ein überlassener Zeitarbeitnehmer ist kein Erfüllungsgehilfe, Verrichtungshilfe oder bevollmächtigter von Schäfer.
- 11.4 Überlassene Zeitarbeitnehmer sind nicht zum Inkasso für den Entleiher berechtigt; Schäfer haftet daher nicht für Schäden, die dadurch verursacht werden, dass ein Zeitarbeitnehmer mit Geldangelegenheiten, wie beispielweise Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld- sowie Wertpapieren und ähnlichen Geschäften, betraut wird. Dies gilt nicht, wenn die vorgenannten Tätigkeiten ausdrücklich Gegenstand des Überlassungsvertrages des überlassenen Zeitarbeitnehmers sind.
- 11.5 Schäfer haftet bei schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 11.6 Schäfer haftet ferner in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Haftung von Schäfer ist in Fällen grober Fahrlässigkeit auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.7 Schäfer haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern er schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt, die vorliegt, wenn sich die Pflichtverletzung auf eine Pflicht bezieht, die die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Kunden vertrauen darf. In diesem Fall ist die Haftung des Personaldienstleisters ebenfalls auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- 11.8 Im Übrigen ist die Haftung von Schäfer – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, aus Verletzung vertraglicher Nebenpflichten und sonstiger Pflichtverletzungen, unerlaubter Handlungen sowie sonstiger deliktischer Haftung, weiterhin für Ansprüche aus Schäden, die außerhalb des Vertragsgegenstandes liegen, für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere Produktionsausfälle und für Datenverlust des Kunden sowie für Ansprüche auf Ersatz entgangenen Gewinns.
- 11.9 Soweit die Haftung nach den vorstehenden Bestimmungen beschränkt ist, gilt dies auch für eine persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, Arbeitnehmer und Erfüllungsgehilfen der Personaldienstleister.
- 11.10 Vorstehende Regelungen gemäß Ziffer 11.1 bis 11.9 für Schadensersatzansprüche gelten auch für Ansprüche auf Aufwendungsersatz.
- 11.11 Machen Dritte auf Grund der Tätigkeit eines nach diesen AGB überlassenen Zeitarbeitnehmers Ansprüche geltend, so ist der Entleiher verpflichtet, Schäfer und/oder den Zeitarbeitnehmer von diesen Ansprüchen freizustellen, wenn und soweit deren Haftung nach den vorstehenden Regelungen gemäß Ziffer 11.1 – 11.10 ausgeschlossen ist.
- 11.12 Macht der Entleiher Angaben betreffend der Anwendung und Berechnung von Branchenzuschlägen im Überlassungsvertrag nicht, unvollständig oder fehlerhaft oder teilt er Änderungen unvollständig, fehlerhaft oder nicht unverzüglich mit und hat dies zur Folge, dass Zeitarbeitnehmer von Schäfer wirtschaftlich benachteiligt worden sind, wird Schäfer dies durch entsprechende Nachberechnungen und Nachzahlungen gegenüber den betroffenen Zeitarbeitnehmern korrigieren. Schäfer ist frei darüber zu entscheiden, ob sie sich gegenüber seinen Zeitarbeitnehmern auf Ausschlussfristen beruft; insoweit unterliegt Schäfer nicht der Pflicht zur Schadensminderung. Die Summe der somit zu zahlenden Bruttobeträge (Bruttolohnsumme ohne Arbeitgeberanteil in der Sozialversicherung) gilt zwischen den Parteien als Schaden, den der Entleiher Schäfer zu ersetzen hat. Zusätzlich hat der Entleiher Schäfer den entgangenen Gewinn auf diese nicht kalkulierten Kosten als Schadensersatz zu erstatten. Dieser entgangene Gewinn wird einvernehmlich mit 120 % (Kalkulationsaufschlag) der oben genannten Bruttolohnsumme festgesetzt. Der Entleiher ist berechtigt, nach-zuweisen, dass der Kalkulationsaufschlag auf Basis des vorliegenden Rahmenvertrages niedriger war und für den entgangenen Gewinn an Stelle der genannten 120 % zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist der Entleiher verpflichtet, Schäfer von Ansprüchen der Träger der Sozialversicherung und der Finanzverwaltung freizustellen, die diese gegen Schäfer aufgrund der oben genannten Haftungstatbestände unabhängig von Bruttoentgeltzahlungen geltend machen.
- 11.13 Ziffer 11.12 gilt entsprechend, wenn der Entleiher den Zeitarbeitnehmer mit Tätigkeiten beauftragt, die Ansprüche auf einen Branchenmindestlohn gemäß § 8 Abs. 3 Arbeitnehmer-Entsendegesetz (AentG) begründen, obwohl dies im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.
- 11.14 Sollten die von dem Entleiher im Überlassungsvertrag gemachten Angaben hinsichtlich der relevanten Rechtsverordnung bzw. des für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages im Sinne von § 8 Abs. 3 AentG sich aufgrund der dem Zeitarbeitnehmer tatsächlich zugewiesenen Tätigkeit als unzutreffend erweisen, gilt Ziffer 11.12 entsprechend
- 12. Kündigung**
- 12.1 Der Vertrag kann innerhalb der ersten 5 Arbeitstage mit einer Frist von 2 Werktagen und nach diesem Zeitraum mit einer Frist von sieben Kalendertagen gekündigt werden. Eine Kündigung des Entleihers ist nur dann wirksam, wenn Sie gegenüber Schäfer ausgesprochen wird. Sie ist jedoch unwirksam, sofern Sie nur einem Leiharbeitnehmer mitgeteilt wird.
- 12.2 Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- 12.3 Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.
- 13. Vertragsklausel – Aufrechnung**
- 13.1 Alle Vertragsbestandteile - auch Nebenabreden - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der gesetzlichen Schriftform gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG in Verbindung mit § 126 Abs. 2 Satz 1 BGB.
- 13.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt der Vertrag im übrigen gleichwohl gültig. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame zu ersetzen, die der unwirksamen wirtschaftlich und rechtlich möglichst nahe kommt.
- 13.3 Der Entleiher kann eine Aufrechnung oder ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen von Schäfer nur geltend machen, wenn es sich bei den Forderungen um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen handelt.
- 13.4 Als Gerichtsstand wird im Verhältnis zu Entleihern die Vollkaufleute sind, 59494 Soest vereinbart. Für Entleiher, die nicht Vollkaufleute sind, wird 59494 Soest als Gerichtsstand ausschließlich und ausdrücklich für das Mahnverfahren vereinbart.